



Statuten The Glocal Association

1. Name und Sitz
2. Zielsetzung und Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Eintritt, Austritt
5. Beiträge
6. Geschäftsjahr
7. Organe
8. Mitgliederversammlung
9. Vorstand
10. Rechnungsrevisor
11. Protokolle
12. Statutenänderungen
13. Entschädigungen
14. Zeichnungsberechtigte
15. Haftung
16. Auslösung des Vereins
17. Inkrafttreten

Verein: The Glocal Association

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "The Glocal Association" [der Verein] wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen "The Glocal Association" [der Verein] gegründet. Er hat seinen Sitz an der Eichstrasse 4b, 6330 Cham im Kanton Zug. Er ist weder politisch noch religiös gebunden.

2. Zielsetzung und Zweck

Das Ziel des Vereins ist es, Einheimische, Neuankömmlinge und hier lebende ausländische Personen (genannt Glocals) zusammenzubringen, um die Integration und die weitere Unterstützung in Zug zu fördern.

Ein sicheres Umfeld, in dem sich Menschen unabhängig von Alter, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Kultur willkommen fühlen und die Möglichkeit haben, sich in ihre neue Gesellschaft zu integrieren, Freunde zu finden und zusammenzuarbeiten, um zu wachsen, zu lernen und zu gedeihen.

3. Mitgliedschaft

The Glocal Association besteht aus:

3.1 Aktivmitgliedern

Aktivmitglieder sind diejenigen, die die Einrichtungen des Vereins Glocal nutzen.

Die Aktivmitgliedschaft kann von weiblichen und männlichen Personen erworben werden.

Das Aktivmitglied ist direkt stimmberechtigt.

3.2 Gönnermitgliedern

Die Gönnermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die The Glocal Association finanziell unterstützen. Sie bezahlen einen freien Beitrag und haben kein Stimmrecht. Die Gönner können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Nationalität oder der Konfession der einzelnen Mitglieder, solange dem The Glocal Association keine Nachteile erwachsen.

4. Eintritt, Austritt

4.1 Eintritt

Wer die Mitgliedschaft des The Glocal Association erwerben will, muss ein schriftliches Eintrittsgesuch an den Vorstand richten. Der Vorstand entscheidet provisorisch über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sämtliche Eintrittsgesuche müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Ein Kandidat ist definitiv in The Glocal Association aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit des Neumitgliedes, zugestimmt hat.

4.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und ist nur unter Einhaltung einer 30tägigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Ausgetretene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber The Glocal Association aus ihrer Mitgliedschaft.

4.3 Ausschluss

Mitglieder können aus The Glocal Association ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten gemäss Verhaltenskodex (Beilage zu den Statuten) das Ansehen oder die Erreichung der Ziele der The Glocal Association schädigt, oder wenn sie mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand sind und nach zweimaliger Aufforderung ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vermögen des The Glocal Association.

5. Beiträge

Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über die folgenden Mittel, die jedoch nicht auf diese beschränkt sind:

- Spenden und Zuschüsse aller Art
- Mitgliedsbeiträge
- Gönnerbeiträge
- vom Verein erbrachte Dienstleistungen
- Einnahmen vom Verein organisierten Veranstaltungen
- Sonstige Dienstleistungsvereinbarungen

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember; erstmals auf den 02. September 2022.

7. Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand
- den Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.

Eine schriftliche Einladung per Post oder E-Mail zur Generalversammlung wird allen Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden zugestellt.

Allfällige Anträge zu zusätzlichen Geschäften zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die statutarischen Traktanden sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Ein- und Austritte
- d. Jahresrechnung und Budget
- e. Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Festsetzen der Beiträge (Art. 5)
- g. Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- h. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i. Änderungen der Statuten
- j. Diverses

8.2 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung muss spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einladungen erfolgen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Es erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen innerhalb des Vereins einsetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes können mehrere Ämter innehaben und konstituieren sich selbst. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit.

Die folgenden Positionen sind im Vorstand vertreten:

- a. Präsidentin
- b. Vizepräsidentin
- c. Finanzchefin
- d. Aktuarin
- e. Beisitzerin

10. Rechnungsrevisor

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, der/die die Buchführung prüft und mindestens einmal im Jahr eine Stichprobenprüfung durchführt. Die Rechnungsprüfer legen dem Vorstand einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung vor. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Protokolle

Sämtliche Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden zuhanden der jeweiligen nächsten Sitzung bzw. Mitgliederversammlung.

12. Statutenänderungen

Anträge zu Statutenänderungen müssen durch die Traktandenliste zur ordentlichen Mitgliederversammlung angekündigt werden und können nur durch diese behandelt werden. Für eine Statutenänderung braucht es die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

13. Entschädigungen

Der Vorstand und eventuell zu bildende Kommissionen sind je nach Vermögenslage The Glocal für ihre Tätigkeit zu entschädigen. Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen eine angemessene Entschädigung (gemäss Arbeitsrecht) anstellen oder beschäftigen.

14. Zeichnungsberechtigte

Der Vorstand legt die gemeinsame Zeichnungsberechtigung von zwei Mitgliedern des Vorstandes fest. Diese Mitglieder sind Janet Prince und Stephanie Mateo.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. September 2022 angenommen und sind am gleichen Tag in Kraft getreten.